

Beschluss

TOP I.6 Gesetzgeberische Maßnahmen für Massenverfahren und Sammelklagen bleiben dringend erforderlich

Berichterstatter: Bayern

1. Die Zivilgerichte sind weiterhin mit Massenverfahren stark belastet. Besondere Herausforderungen ergeben sich auch bei Klagen, in denen eine Vielzahl von Einzelverfahren gebündelt sind. Damit die Verfahren in angemessener Zeit bewältigt werden können, sind umfangreiche organisatorische, technische und personelle Maßnahmen nötig. Mit Richterinnen und Richtern besetzte Arbeitsgruppen in den Ländern erarbeiten hierzu Konzepte. Die Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsabläufen, zum Wissenstransfer, zur gerichtsinternen und -übergreifenden Zuständigkeitskonzentration und zur Nutzung der vorhandenen digitalen Möglichkeiten sind wichtige Hilfestellungen für die Gerichte.
2. Unverzichtbar sind jedoch auch nach Ansicht der Praktiker-Arbeitsgruppen Anpassungen des materiellen Zivilrechts, des Zivilprozessrechts, des Berufs- bzw. Rechtsdienstleistungsrechts sowie des Gebühren- und Kostenrechts. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen insoweit die vom Bundesministerium der Justiz unternommenen ersten Schritte. Sie sehen aber weiterhin darüber hinausgehenden umfassenden und dringenden Handlungsbedarf. Die derzeitige Rechtslage führt zu einem unnötigen Verschleiß wertvoller Justizressourcen. Die Gerichte benötigen die rechtlichen Werkzeuge, um Massenklagen in angemessener Zeit bearbeiten zu können. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern an den Beschluss der 92. Konferenz im November 2021,

mit dem sie die Erarbeitung weiterer Gesetzesänderungen durch das Bundesministerium der Justiz erbeten haben.

3. Auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppen sehen die Justizministerinnen und Justizminister vor allem Regelungsbedarf unter folgenden Gesichtspunkten. Dabei dürfen durch die angestrebten Gesetzesänderungen berechnigte Ansprüche von Geschädigten nicht beschränkt werden. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen ihre Rechte weiterhin effektiv durchsetzen können.
 - a) Der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz erfordert eine rasche rechtssichere Klärung der den Massenverfahren zugrunde liegenden Rechtsfragen. Hierzu kann auch auf die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Vorabentscheidungsverfahren zurückgegriffen werden.
 - b) Bei der Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie sind auch die Herausforderungen für die Gerichte durch die Massenverfahren in den Blick zu nehmen.
 - c) Es bedarf Regelungen, die unter Wahrung der Parteirechte eine Konzentration von Beweisaufnahmen ermöglichen, um bei gleichgelagerten Sachverhalten die vielfache Wiederholung von Zeugenvernehmungen und Sachverständigengutachten zu vermeiden.
 - d) Die in Massenverfahren teilweise von nicht individualisiertem Parteivortrag geprägten Schriftsätze verursachen einen erheblichen gerichtlichen Aufwand bei der Sachverhaltserfassung. Es ist zu überlegen, ob bzw. wie in diesen Fällen den Gerichten Strukturvorgaben für einen einzelfallbezogenen und konzentrierten Parteivortrag und deren Durchsetzung erleichtert werden könnten.
 - e) Der aufgrund weitgehend deckungsgleicher Sachverhalte in großen Teilen identische Parteivortrag in Massenverfahren rechtfertigt es, Anpassungen der Rechtsanwaltsgebühren, wenn ein Prozessbevollmächtigter in einer Vielzahl von gleichgelagerten Verfahren tätig wird, zu prüfen.